

Freiflächen-Photovoltaikanlage "Nördlich der Autobahn A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach"

I. Grundsatzentscheidung

II. Aufstellungsbeschluss

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	31.01.2020	Stadt Landshut, den	14.01.2020
Sitzungsnummer:	89	Ersteller:	Pielmeier, Fabian

Vormerkung:

Für das Grundstück Fl.Nr. 654 der Gemarkung Münchnerau liegt ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans vor, mit der Zielsetzung eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das Grundstück befindet sich südwestlich von Münchnerau im Bereich nördlich der Autobahn A92, zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach. Es umfasst insgesamt rund 3,97ha. Der Antragsteller ist vom Eigentümer berechtigt, auf einer rund 1,50ha großen Teilfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu betreiben. Benachbarte Teilflächen der städtischen Grundstücke Fl.Nrn. 656 und 656/5, jeweils der Gemarkung Münchnerau, im Ausmaß von rund 1,0ha könnten unter Umständen in das Vorhaben miteinbezogen werden.

Die Grundstücke befinden sich teilweise im gem. EEG förderfähigen Bereich im Abstand von 110m beidseits der Autobahn A92. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie und Standortuntersuchung für Photovoltaik-Standorte aus dem Jahr 2011 sind im Bereich zwischen Klötzlmühlbach und Speedwaystadion nördlich der Autobahn A92 nur teilweise „Potentielle Standorte Photovoltaik“ dargestellt.

Für das Grundstück Fl.Nr. 654 besteht durch die 110kV-Hochspannungsfreileitung der Bayernwerk AG eine Vorbelastung. Östlich des Grundstücks befindet sich der Klötzlmühlbach mit bachbegleitender Vegetation (Biotop LA-0001). Südwestlich befindet sich ein Altarm der Isar mit umgebendem Gehölzbestand (Biotop LA-0002). Der Landschaftsplan zeigt für das Grundstück Acker- und Grünlandflächen und entlang der A92 geplante gliedernde und abschirmende Grünflächen. Im Bereich des Klötzlmühlbachs werden im Landschaftsplan geplante gliedernde und abschirmende Grünflächen bachbegleitend mit Landschafts- und ortsbildprägenden Gehölzen dargestellt. Neben Nutzungsregelungen zum Artenschutz wurde hier die Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente vorgesehen. Der Klötzlmühlbach ist als geschützter Landschaftsbestandteil und weiterhin als FFH-Gebiet ausgewiesen. Im Bereich des Isar-Altarms werden im Landschaftsplan neben Nutzungs- und Bewirtschaftungsregelungen, schützenswerte Kleinstrukturen dargestellt. Für die geschützte Waldfläche im Bereich des Altarms sind außerdem Funktionen für den Immissionsschutz vorgesehen. Diese Waldfläche ist teilweise auch auf dem benachbarten städtischen Grundstück Fl.Nr. 656 dargestellt. Auf den städtischen Grundstücken Fl.Nrn. 656 und 656/5 besteht ebenfalls Vorbelastung durch die vorgenannte 110kV-Hochspannungsfreileitung der Bayernwerk AG. In diesem Bereich werden im Landschaftsplan neben Nutzungsregelungen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Im Bereich nordöstlich des Speedwaystadions wird auf Bodendenkmäler hingewiesen. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan werden gliedernde und abschirmende Grünflächen zusätzlich mit der Bedeutung eines Trenngrüns belegt.

Die Flächen sind nicht unmittelbar über landwirtschaftliche Wege erreichbar; bei näherer Betrachtung ist zu klären ob bei den potenziellen Eignungsflächen landwirtschaftlichen

Belangen ein hoher Stellenwert einzuräumen ist, denn hier sind Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit und entsprechender Bedeutung für die örtliche Landwirtschaft ausgebildet. Die Ermöglichung von Photovoltaikanlagen würde diese Flächen über einen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahren einer landwirtschaftlichen Nutzung entziehen.

Stellungnahme Naturschutz

„Die geplante PV-Anlage östlich des Speedwaystadiums auf den Grundstücken Fl.Nr. 656/5 und 654, Gem. Münchnerau wird aus naturschutzfachlicher Sicht aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Südlich des Grundstücks Fl.Nr. 656/5 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 656/9 ein kartiertes Biotop (Biotop Nr. 2). Es handelt sich um einen ehemaligen Isaraltarm mit großen Bäumen am nördlichen Rand. Der Gehölzbestand führt zu einer erheblichen Beschattung der angrenzenden geplanten PV-Anlage. Die Beseitigung der Gehölze wird abgelehnt, da er zu einem nicht ausgleichbaren Eingriff in den schützenswerten Biotop führt.

2. Östlich der geplanten PV-Anlage grenzt der Klötzlmühlbach mit einem großen Gehölzbestand an. Selbst mit einem mindestens 10 m breiten Pufferstreifen zum Gehölzbestand kann eine Verschattung der geplanten PV-Anlage nicht ausgeschlossen werden. Der Bereich des Klötzlmühlbaches ist als kartiertes Biotop (Biotop Nr. 1) und als FFH-Gebiet ausgewiesen. Zur Abklärung der Auswirkungen der geplanten PV-Anlage wären ein Verschattungsgutachten und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Ein Rückschnitt des Gehölzbestandes am Klötzlmühlbaches wird abgelehnt.

3. Die geplante PV-Anlage widerspricht den Darstellungen und Zielsetzungen des Landschaftsplanes. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 656/5 ist eine gliedernde und abschirmende Grünfläche dargestellt. Bereits die derzeit ackerbauliche Nutzung widerspricht der Darstellung. Außerdem wurde durch die bereits bestehende PV-Anlage am Speedwaystadium der ursprünglich vorhandene und im Landschaftsplan dargestellte Gehölzbestand am Speedwaystadium erheblich reduziert. Die im Landschaftsplan dargestellte gliedernde und abschirmende Grünfläche östlich des Speedwaystadiums sollte daher baldmöglichst hergestellt werden. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 654 ist eine geplante gliedernde und abschirmende Grünfläche zur Autobahn und zum Klötzlmühlbach im Landschaftsplan dargestellt.

Für die abschließende Beurteilung wäre eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, insbesondere für die Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien.“

Stellungnahme Klimaschutz

„Aufgrund des beschlossenen Zieles der Stadt Landshut, sich bis zum Jahre 2037 selbst mit regenerativer Energie versorgen zu können, wird jeglicher Zubau von PV-Anlagen sehr begrüßt. Sowohl im Energie- und Klimaschutzkonzept als auch im Energienutzungsplan ist ein großes Potential an PV-Anlagen identifiziert und deren Umsetzung vorgesehen.

Inwiefern der betroffene Baumbestand entfernt werden kann, ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu bewerten.

Hinsichtlich der betroffenen Ackerflächen entsteht ein Zielkonflikt zwischen regionaler Lebensmittelerzeugung und dem Zubau regenerativer Energien. Da die PV-Anlagen nach deren Nutzungszeit restlos entfernt werden kann, sind die Flächen nicht unwiederbringlich der Nahrungsmittelproduktion entzogen.

Die Grundwasserneubildung wird durch die Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt. Regenwasser fließt von den Modulen ab und versickert im offenen Oberboden.

Das beplante Gebiet ist hinsichtlich der Isar und des Klötzlmühlbaches bezogen auf ein HQ-100 hochwasserfrei. Lediglich durch ein extremes Hochwasser der Isar wäre das Gebiet in unterschiedlichen Höhen überflutet. Insbesondere im Bereich des bestehenden Auwaldes.

Daher wird empfohlen, bei der Platzierung empfindlicher elektrischer Einrichtungen dies zu berücksichtigen.

Üblicherweise wird der Rückbau der Anlagen vorgegeben. Bisher liegen keine Langzeiterfahrungen über die Lebensdauer der PV-Anlagen vor. Die Fachwelt geht aber davon aus, dass die Anlagen weit über die Vergütungszeiträume des EEG (20 Jahre) wirtschaftlich Strom erzeugen können. Um den Betrieb der PV-Anlagen nach dem EEG-Vergütungszeitraum zu ermöglichen, sollte in den Festlegungen zwingend eine Option der Betriebszeitverlängerung vorgesehen werden. Der Rückbau und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlagen sollte erst nach Ende des wirtschaftlichen Betriebes erfolgen.

Wir dürfen außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches darauf hinweisen, dass wegen einer zu erwartenden Blendwirkung die Autobahndirektion Süd zu beteiligen ist und wohl ein Blendgutachten erforderlich sein wird. In aller Regel ist dies aber durch Ausrichtung und Neigung der Anlagen zu lösen.“

Die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen eines großflächigen Photovoltaikstandortes sind durch ein kommunales Bauleitplanverfahren zu schaffen. Es ist festzustellen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Einwände gegen den geplanten Freiflächen-Photovoltaikstandort bestehen, während aus Klimaschutzfachlicher Sicht Zustimmung signalisiert wird. Die vorstehenden Stellungnahmen liegen der Vormerkung inkl. Anlagen bei.

Nach Auffassung der Verwaltung könnten die fraglichen Flächen im Rahmen eines befristeten Baurechts über einen Zeitraum von max. 30 Jahren für die Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung von Maßnahmen aus dem „Gewässerentwicklungskonzept“ vom 28.08.2008, wie zum Beispiel die Ausweisung bzw. Verbesserung des Grünland-Pufferstreifens am Klötzlmühlbach oder die Aufforstung von Galeriewäldern, bewirken Nutzungskonflikte im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Verschattung). Insbesondere die städtischen Flächen eignen sich auf Grund ihrer Lage im Verschattungsbereich geschützter Wälder nicht für die vorgesehene Nutzung. Bei näherer Betrachtung wäre auch zu klären, welche Anforderungen aus naturschutzrechtlicher Sicht, insbesondere i.S.v. Arten- und Biotopschutz, an die Planung zu stellen sind. Dagegen erscheinen im Rahmen der Bauleitplanung straßenbauliche Anforderungen im Hinblick auf Erschließung, Sicherheitsabstand und Blendschutz lösbar. Über eine grundsätzliche Verlängerung des befristeten Baurechts über den 30-Jahres Zeitraum hinaus, wie vom Klimaschutz vorgeschlagen, sollte erst zukünftig, auf Basis von Langzeiterfahrungen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen Beschluss gefasst werden.

I. Grundsatzentscheidung

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bausenat sieht grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, Flächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 654 entlang der Autobahn A92 südwestlich von Münchnerau im Umfang des in der Machbarkeitsstudie und Standortuntersuchung für Photovoltaik-Standorte aus dem Jahr 2011 ermittelten Potentials im Rahmen eines befristeten Baurechts über 20 Jahre, der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen, mit der Möglichkeit die Laufzeit um 5 Jahre und anschließend um weitere 5 Jahre auf max. 30 Jahre zu verlängern.

Beschluss:

II. Aufstellungsbeschluss

1. Für das im Plan vom 31.01.2020 dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 10-5/7 und die Bezeichnung „Nördlich der Autobahn A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
3. Im Zuge des Verfahrens sind für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Verschattungsgutachten einzuholen sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept vom 28.08.2008 umzusetzen.
4. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sind für die Anlage der Rückbau und die Kostentragung zu regeln und abzusichern.

Beschluss:

Anlagen:

- Anlage 1 – Plan Geltungsbereich
- Anlage 2 – Stellungnahme Klimaschutz
- Anlage 3 – Stellungnahme Naturschutz
- Anlage 4 – Auszug Machbarkeitsstudie